

genannten oder nicht wegen aller dort genannten Vorschriften verurteilt wird. Hier kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Ist der Angeklagte wegen mehrerer selbständiger Handlungen (§74 StGB) angeklagt und wird er in der Hauptverhandlung einer Handlung nicht überführt, so ist er insoweit freizusprechen. Lautet die Anklage dagegen auf Tateinheit und entfällt in der Hauptverhandlung ein rechtlicher Gesichtspunkt, so ist insoweit nicht freizusprechen, sondern der Angeklagte nach dem allein zutreffenden Gesetz zu verurteilen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht, ohne daß Anklage wegen Tateinheit erhoben ist, auf Grund einer veränderten Rechtslage den Angeklagten nach einer anderen Vorschrift verurteilt. Das findet seine Erklärung darin, daß wegen ein und derselben Tat nicht gleichzeitig verurteilt und freigesprochen werden kann.

Der *Strafausspruch* enthält die Angabe von Strafart und Strafmaß einschließlich der Angabe der Zusatzstrafen. Zusatzstrafen in diesem Sinne sind die Geldstrafe, soweit sie neben einer Freiheitsstrafe angedroht ist, die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, das Berufsverbot, die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder Aufenthaltsbeschränkung, die Vermögenseinziehung und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung.¹²⁶

Soweit Freiheitsstrafen verhängt werden, sind sie im Strafausspruch nach Art und Dauer genau zu bezeichnen. Geldstrafen sind ihrer Höhe nach zu beziffern und einmal in Ziffern und zum anderen in Buchstaben anzugeben. Die Vermögenseinziehung umfaßt je nach der Androhung im Gesetz entweder das gesamte Vermögen, z. B. § 1 Abs. 1 WStrVO, oder einzelne Vermögenswerte, z. B. § 13 Abs. 2 WStrVO. Bei teilweiser Vermögenseinziehung ist darauf zu achten, daß die einzuziehenden Werte im Strafausspruch genau bezeichnet werden.

Der *Ausspruch der Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Nebenfolgen der Tat* umfaßt die Maßnahmen, die in den §§ 42 a ff. StGB geregelt sind, die Einziehung von Gegenständen (§ 40 StGB u. a.), die Unbrauchbarmachung (§ 41 StGB), die Maßnahmen nach § 14 WStrVO u. a.

Die *Entscheidung über die Untersuchungshaft* enthält die Feststellung, daß die Untersuchungshaft entweder auf die erkannte Strafe angerechnet oder nicht angerechnet wird. Wird sie angerechnet, so

126. vgl. zu den Zusatzstrafen im einzelnen Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 585 ff.